



**EINWOHNER
GEMEINDE
HÄGENDORF**

**Total-Revision; Version nach
Vorprüfung durch Kanton. Änderungen
vom Kanton 1:1 übernommen**

**Steuerreglement
vom 10.12.2020**

INHALTSVERZEICHNIS

Text	Paragraph	Seite
I STEUERHOHEIT		
Steuerhoheit	1	3
II STEUERPF LICHT		
Natürliche und juristische Personen	2	3
Bürgergemeinden	3	3
III STEUERFUSS		
Natürliche und juristische Personen	4	3
IV STEUERVERFAHREN		
Steuerberechnung	5	4
Einsprache und Rekurs	6	4
Verwirkung	7	4
Gemeindesteuerregister	8	4
Verwaltung der Gemeinde im Steuerverfahren	9	4
V STEUERBEZUG		
Allgemeiner und besonderer Fälligkeitstermin	10	5
Provisorischer und definitiver Bezug	11	5
Zahlung, Verzugszinsen und Betreibung	12	5
Rückerstattung und Rückerstattungs zins	13	6
Sicherstellung	14	6
Zahlungserleichterung	15	6
Steuererlass	16	7
VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Schlussbestimmung	17	7
Genehmigung		8

Steuerreglement

der

Einwohnergemeinde Hägendorf

Die Gemeindeversammlung
der Einwohnergemeinde Hägendorf
gestützt auf § 257 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985
beschliesst:

I STEUERHOHEIT

§ 1

Steuerhoheit

Die Einwohnergemeinde Hägendorf erhebt auf der Grundlage des Steuergesetzes vom 1. Dezember 1985 (StG) die Einkommens- und Vermögenssteuern von den natürlichen Personen sowie Gewinn- und Kapitalsteuern von den juristischen Personen.

II STEUERPFLICHT

§ 2

Natürliche und
juristische Per-
sonen

Der Einwohnergemeinde Hägendorf gegenüber sind die natürlichen und juristischen Personen steuerpflichtig, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von §§ 8 - 10 und § 85 sowie § 247 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht.

§ 3

Bürgergemein-
den

¹ Die Bürgergemeinden, für welche eine steuerliche Zugehörigkeit im Sinne von § 85 des Steuergesetzes zu der Gemeinde besteht, werden besteuert,

a) für jene Teile des Kapitals der Bürgergemeinden, welche nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken oder wohltätigen und gemeinnützigen Einrichtungen dienen, und für die entsprechenden Teile des Gewinns;

b) für Betriebe mit wirtschaftlichen Zwecken, die einen Überschuss abwerfen.

² Darüber hinaus sind Bürgergemeinden steuerbefreit.

³ Die von der Einwohnergemeinde Hägendorf besteuerten Bürgergemeinden gelten als juristische Personen.

III STEUERFUSS

§ 4

Natürliche und
juristische
Personen

¹ Die Gemeindesteuer wird in Prozenten der ganzen Staatssteuer erhoben (Steuerfuss).

² Die Gemeindeversammlung beschliesst alljährlich bei der Festsetzung des Budgets den Steuerfuss für das folgende Jahr.

³ Für die natürlichen und für die juristischen Personen kann ein unterschiedlicher Steuerfuss festgelegt werden; der Steuerfuss für juristische Personen darf vom Steuerfuss für natürliche Personen um nicht mehr als drei Zehntel der ganzen Staatssteuer abweichen.

IV STEUERVERFAHREN

§ 5

¹ Die Finanzverwaltung berechnet die Steuerbeträge nach diesem Reglement, ebenso allfällige Nachsteuern und Steuerbussen.

² Sie stellt den Steuerpflichtigen die Steuerrechnung zu; diese enthält den Staatssteuerbetrag, den Gemeindesteuerfuss, den Gemeindesteuerbetrag, die Zahlungsfrist und eine Rechtsmittelbelehrung.

Steuerberechnung

§ 6

¹ Gegen die Steuerberechnung kann die steuerpflichtige Person bei der Finanzverwaltung innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erheben.

² Die Einsprache kann sich nur gegen die Berechnung des Steuerbetrages richten, nicht aber gegen die Einschätzung als solche.

³ Die Bereichsleitung Finanzen entscheidet über die Einsprache; der Entscheid wird kurz begründet und dem Steuerpflichtigen unter Angabe des Rechtsmittels schriftlich eröffnet.

⁴ Gegen den Einsprache-Entscheid kann die steuerpflichtige Person beim Kantonalen Steuergericht innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erheben. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Einsprache und Rekurs

§ 7

Das Recht, eine Gemeindesteuer zu berechnen, erlischt 5 Jahre nach Rechtskraft der Staatssteuerveranlagung, frühestens aber 5 Jahre nach Ablauf der Steuerperiode (§ 254 StG).

Verwirkung

§ 8

¹ Das Gemeindesteuerregister wird von der Finanzverwaltung erstellt; es enthält nur die Endzahlen des steuerbaren Einkommens und Vermögens, die Sozialabzüge und die Steuerbeträge.

² Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister können der steuerpflichtigen Person sowie in seinem schriftlichen Einverständnis Dritten gegen Gebühr ausgestellt werden; für die Dauer der ungetrennten Ehe kann jeder Ehegatte ohne Zustimmung des andern einen Auszug verlangen. Registerauszüge stellt die Finanzverwaltung aus.

Gemeindesteuerregister

§ 9

¹ Die Bereichsleitung Finanzen vertritt die Gemeinde in Steuersachen; insbesondere ist sie befugt,

a) im Veranlagungsverfahren Einsicht in die Akten zu nehmen (§ 121 Abs. 4 und § 123 StG);

b) Einsprache und Rekurs gegen Verfügungen der Veranlagungsbehörden (§ 149 Abs. 1, § 155 Abs. 3, § 160 Abs. 1 StG) sowie gegen Entscheide des Kantonalen Steueramtes (§ 251 Abs. 1 und 3 StG) zu erheben;

c) Ansprüche auf Bestimmung des Veranlagungsortes und auf Steuerausscheidung geltend zu machen (§ 146, § 251 Abs. 2 StG);

Verwaltung der Gemeinde im Steuerverfahren

- d) Auszüge aus dem Gemeindesteuerregister auszustellen (§ 256 Abs. 2 und § 131 StG);
 - e) Veranlagungsmitteilungen entgegen zu nehmen (§ 148 Abs. 3 StG);
 - f) Sicherstellung von Steuern zu verlangen (§ 255 Abs. 2 StG);
 - g) zum Erlass von Steuern im Veranlagungsverfahren Stellung zu nehmen (§ 182 Abs. 3 StG);
 - h) über die Rückerstattung zuviel bezahlter, nicht geschuldeter Steuern und Bussen zu entscheiden (§ 183 StG);
 - i) Beschwerde gegen die Berechnung des Kostenanteils der Einwohnergemeinde durch das Kantonale Steueramt zu führen (§ 187 Abs. 4 StG);
- ² Stellungnahmen nach Art. 6 Abs. 2 des Steuergesetzes gibt der Gemeinderat ab.

V STEUERBEZUG

§ 10

¹ Die Gemeindesteuern werden in der Regel in der Steuerperiode je zu einem Drittel am 01. April, am 01. August und am 01. Dezember fällig (Vorbezug).

² Entsteht die Steuerpflicht erst in der Steuerperiode, wird die Vorbezugsrechnung auf die im Zeitpunkt der Rechnungsstellung noch möglichen Fälligkeiten gemäss Abs. 1 zahlbar. Die Bezugsbehörde kann bei Bedarf einen besonderen Fälligkeitstermin festsetzen.

Allgemeiner und besonderer Fälligkeitstermin

§ 11

¹ Die Gemeindesteuern werden in der Steuerperiode von der Finanzverwaltung bezogen.

² Grundlage dafür ist die letzte Veranlagung oder die letzte Steuererklärung oder der mutmasslich geschuldete Betrag. Wird ein mutmasslich geschuldeter Betrag festgesetzt, so ist die steuerpflichtige Person vorher anzuhören.

³ Nach Vornahme der Veranlagung wird die Schlussrechnung zugestellt. Provisorisch bezogene Steuern werden an die gemäss definitiver Veranlagung geschuldeten Steuern angerechnet.

⁴ Zu wenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zu viel bezahlte Beträge zurückerstattet, sofern keine Verrechnung mit fälligen Gemeindesteuerforderungen oder übrigen kommunalen Abgaben erfolgt.

Provisorischer und definitiver Bezug

§ 12

¹ Die Vorbezugsraten sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Die Steuer gemäss Schlussrechnung ist innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen.

² Wird der Steuerbetrag nicht fristgerecht bezahlt, so ist er vom Ablauf der Zahlungsfrist zum Zinssatz, welchen der Gemeinderat jährlich festlegt, verzinslich. Die Abweichung des vom Gemeinderat festgelegten Zinssatzes darf max. +/- 1.0% des am 1. Januar des Steuerjahres geltenden Zinssatzes der variablen Hypothek der ortsansässigen Raiffeisenbank betragen.

Der jeweilige Verzugszinssatz während eines Kalenderjahres gilt für alle im betreffenden Jahr zu verzinsenden Steuern.

Zahlung, Verzugszinsen und Betreibung

³ Ist bei Eintritt der Fälligkeit aus Gründen, die die steuerpflichtige Person nicht zu vertreten hat, eine Steuerrechnung noch nicht zugestellt, so beginnt die Zinspflicht 30 Tage nach deren Zustellung.

⁴ Wird der Steuerbetrag auf Mahnung hin nicht bezahlt, so ist ein Betreibungsverfahren einzuleiten. Für die Mahnung wird eine Mahngebühr, welche im Gebührenreglement geregelt ist, erhoben.

⁵ Bei einem besonderen Fälligkeitstermin ist die Steuer innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Bei nicht fristgerechter Bezahlung ist sie zum Zinssatz gemäss Absatz 2, welchen der Gemeinderat jährlich festlegt, verzinslich.

§ 13

¹ Zuviel bezahlte Steuern, die aufgrund einer provisorischen oder definitiven Rechnung entrichtet wurden, werden von Amtes wegen zurückerstattet und zu den vom Gemeinderat jährlich festgesetzten Bedingungen verzinst.

² Bestehen von Seiten der Gemeinde gegenüber dem Steuerpflichtigen fällige Gemeindesteuerforderungen oder Forderungen aus kommunalen Abgaben, so wird nach Vornahme der Verrechnung nur der dieser Forderung übersteigende Betrag zurückerstattet.

³ Werden Steuern an Ehegatten zurückerstattet, die in tatsächlich und rechtlich ungetrennter Ehe leben, kann die Zahlung an jeden der beiden Ehegatten erfolgen.

⁴ Bei geschiedenen, rechtlich oder tatsächlich getrennten Ehegatten erfolgt die Rückerstattung für gemeinsam veranlagte Steuern je zur Hälfte an jeden der beiden Ehegatten. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen der Ehegatten, welche diese der Gemeindesteuerverwaltung bekannt gegeben haben.

⁵ Weist ein Ehegatte nach, dass ausschliesslich er nach der Scheidung, rechtlichen oder tatsächlichen Trennung Zahlungen für gemeinsam veranlagte Steuern geleistet hat, werden sie an ihn zurückerstattet.

⁶ Die Absätze 3 bis 5 gelten sinngemäss auch bei eingetragener Partnerschaft.

§ 14

¹ Aus den in § 184 des Steuergesetzes genannten Gründen kann die Finanzverwaltung jederzeit Sicherstellung verlangen.

² Gegen die Sicherstellungsverfügung kann die steuerpflichtige Person innert 30 Tagen Rekurs an das Kantonale Steuergericht erheben. Der Rekurs hemmt die Vollstreckung der Sicherstellungsverfügung nicht.

³ Die Sicherstellungsverfügung gilt als Arrestbefehl nach Artikel 274 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1). Der Arrest wird durch das zuständige Betreibungsamt vollzogen.

⁴ Die Einsprache gegen den Arrestbefehl nach Art. 278 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SR 281.1) ist nicht zulässig.

§ 15

¹ Ist die Zahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse innert der vorgeschriebenen Frist für die steuerpflichtige Person mit einer erheblichen Härte verbunden, so kann die Finanzverwaltung Zahlungserleichterungen gewähren. § 181 des Steuergesetzes ist anwendbar.

Rückerstattung
und Rück-
erstattungszins

Sicherstellung

Zahlungs-
erleichterung

² Wenn für das entsprechende Steuerjahr beim Vorbezug keine angemessenen Teilzahlungen geleistet wurden, können von der Finanzverwaltung mit dem Zahlungspflichtigen drei Ratenzahlungen für den definitiven Steuerbetrag vereinbart werden (es gilt der Aufhol-Effekt). Mehr als drei Raten werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.

³ Die Finanzverwaltung kann von den steuerpflichtigen Personen ein Budget verlangen.

§ 16

Steuererlass

¹ Ist die steuerpflichtige Person durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Krankheit, Arbeitslosigkeit, geschäftliche Rückschläge und dergleichen in ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt oder befindet sie sich sonst in einer Lage in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zur grossen Härte würde, können die geschuldete Beträge ganz oder teilweise erlassen werden.

² Erlassgesuche sind mit schriftlicher Begründung und den nötigen Beweismitteln einzureichen:

- a. Betreffend Staats- und Bundessteuer bei der Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn;
- b. Betreffend Gemeindesteuern bei der Finanzverwaltung Hägendorf

³ Erlass wird in der Regel im gleichen Umfang wie von der Erlassabteilung des Finanzdepartements des Kantons Solothurn für die Staatssteuer gewährt. In den anderen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

⁴ Die steuerpflichtige Person kann gegen den Erlassentscheid betreffend Gemeindesteuern innert 30 Tagen Rekus an das kantonale Steuergericht erheben. Gegen den Erlassentscheid betreffend Staats- und Bundessteuern steht ihr das Rechtsmittel gemäss Art. 182 Abs 2 StG zu; das entsprechende Rechtsmittelverfahren richtet sich nicht nach den Bestimmungen des vorliegenden Steuerreglements.

⁵ Während des Steuererlassverfahrens werden in der Regel keine Bezugshandlungen vorgenommen.

⁶ Die Bestimmungen der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen gelten sinngemäss.

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17

Schluss-
bestimmungen

¹ Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch das Finanz-Departement am 01. Januar 2021 in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen über die Gemeindesteuern aufgehoben, insbesondere das Gemeindesteuerreglement vom 16. Januar 2001.

- - -

GENEHMIGUNG

Genehmigt vom Gemeinderat am 16. November 2020

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 10. Dezember 2020

Der Gemeindepräsident:

Der Verwaltungsleiter

sig. Andreas Heller

sig. Uli Ungethüm

Genehmigt vom Finanz-Departement des Kantons Solothurn am **XX.XX.2021**